

Tischvorlage Kundensteuerung in den Eingangszonen der Agenturen für Arbeit

Personenkreis mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis §25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a, 4b oder Abs. 5 AufenthG
(Leistungsberechtigte nach §1 AsylbLG)

Wie ist zu verfahren bei Nebenbestimmungen im Pass / Aufenthaltstitel:

Nebenbestimmung	Kundensteuerung
<p>„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Bei Personen, die weniger als 9 Monate (Aufenthaltsgestattung) bzw. 1 Jahr (Duldung) in Deutschland sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung - nein • Beratung nach §29 SGB III - ja (Kunden als rasu zur BB oder AV anmelden)
<p>„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Bei Personen, die länger als 9 Monate (Aufenthaltsgestattung) bzw. 1 Jahr (Duldung) in Deutschland sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung - nein – außer das Formular zur Ausländerbeschäftigung wurde von Ausländerbehörde ausgehändigt und vom Kunden vorgelegt.¹ • Beratung nach §29 SGB III - ja (Kunden als rasu zur BB oder AV anmelden) Person soll die Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde ändern lassen.
<p>„Unselbständige Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung - ja • Beratung nach §29 SGB III - ja (Kunden als alo oder asu zur BB oder AV anmelden) Nach Vermittlung eines Stellenangebotes muss die Beschäftigungserlaubnis für diese Stelle bei der Ausländerbehörde per Formular beantragt werden.
<p>„Erwerbstätigkeit nur gestattet bei Firma XY als...“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung - ja • Beratung nach §29 SGB III - ja (Kunden als alo oder asu zur BB oder AV anmelden) Beschäftigungserlaubnis für andere Firma muss beantragt werden.
<ul style="list-style-type: none"> • „Erwerbstätigkeit gestattet“ • „Erwerbstätigkeit uneingeschränkt gestattet“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung - ja • Beratung nach §29 SGB III - ja (Kunden als alo oder asu zur BB oder AV anmelden) • Tätigkeit kann sofort begonnen werden.

¹ Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung und dem Eintrag „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ kann dennoch ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang (vergl. nächste Zeile) vorliegen. Dieser wird jedoch durch manche Ausländerbehörden erst nach Beantragung für eine konkrete Tätigkeit in den Nebenbestimmungen vermerkt. Die Personen bekommen oftmals nur das Formular zur Ausländerbeschäftigung durch die Ausländerbehörde ausgehändigt, wodurch auf das Vorhandensein eines nachrangigen Arbeitsmarktzugangs verwiesen wird.